



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

**An alle Futtermittelunternehmer im Land
Niedersachsen und in der Freien
Hansestadt Bremen**

Ansprechpartner
Herr Heyne

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Dezernat41@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41.30-

Durchwahl
0441 57026-112

Oldenburg
21.03.2013

Futtermittelrechtliche Allgemeinverfügung

**an Futtermittelunternehmer im Land Niedersachsen und in
der Freien Hansestadt Bremen**

**zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in
Futtermitteln**

**aus im Jahr 2012 in den Ländern Bulgarien, Rumänien und
Polen geerntetem Mais**

Zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Anordnung der sofortigen Vollziehung folgendes angeordnet:

Mais aus Polen, Rumänien oder Bulgarien darf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

1) Betroffene Futtermittel

Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen. Nach Anhang I Abs. 2 Nr.1 Richtlinie 2002/32/EG gelten folgenden Höchstgehalte ((in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%):

**Dienstgebäude u.
Paketanschrift**
Röverskamp 5
26203 Wardenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Zertifizierung im Geltungsbereich
Gesundheitlicher Verbraucherschutz:
Beratungen, Zulassungen, Kontrollen,
Untersuchungen, Sonderaufgaben

Abschnitt II: Mycotoxine

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Aflatoxin B ₁	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	0,02
	Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,01
	– Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
	– Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02

2) Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit

Mais aus Polen, Rumänien oder Bulgarien, darf nur dann zur Erzeugung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der unter 1) geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.

3) Verwaltungskosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Verwaltungskosten, die entstehen

- aufgrund des konkreten Verdachts fehlender Verkehrsfähigkeit von im Jahr 2012 in der Republik Bulgarien, Rumänien und Polen geernteten Futtermais und
 - der dadurch verursachten verstärkten amtlichen Kontrollen zur Überprüfung, ob konkrete Futtermittelpartien verkehrsfähig sind,
- werden den für die konkreten Kontrollen jeweils verantwortlichen Futtermittelunternehmer in Rechnung gestellt.

4) Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung betroffener Futtermittelunternehmer wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG wegen der Vielzahl der Fälle verzichtet.

5) Hinweis auf Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gem. § 58 Abs.1 Nr. 17 LFGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

6) Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamwerden der Verfügung

Die Allgemeinverfügung wird hiermit und zugleich durch elektronische Veröffentlichung im Internet unter www.laves.niedersachsen.de öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Montag, 25.03.2013 als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

7) Begründung der Verfügung

Die Verfügung ergeht aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes, da konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Jahr 2012 aus den aufgeführten Republiken geerntetes Einzelfuttermittel Mais oder Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in den Republiken Bulgarien, Rumänien und Polen geerntetem Einzelfuttermittel Mais Aflatoxin B1 in einem Anteil enthalten, der über dem in Nummer 1 genannten zulässigen Höchstgehalt liegt. Aflatoxin B1 ist ein hochgiftiger Stoff, der bei Höchstgehaltsüberschreitung geeignet ist, die Gesundheit von Mensch

oder Tier zu beeinträchtigen. **Die Allgemeinverfügung mit dem verfügenden Teil und der Begründung im Einzelnen kann beim Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg sowie in elektronischer Form im Internet unter www.laves.niedersachsen.de eingesehen werden.**

8) Geltungsdauer

Die Regelungen dieser Verfügung beziehen sich ferner bis zum 01.09.2013 auf betroffene Futtermittel, die diese Futtermittelunternehmer derzeit besitzen oder künftig in Besitz nehmen und die Mais enthalten, von dem nicht auszuschließen ist, dass es sich um im Jahr 2012 in der Republik Bulgarien, Rumänien und Polen geernteten Mais handelt.

9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung haben gem. § 39 Absatz 7 Nummer 2 LFGB in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 erster Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese Verfügung kann jedoch einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO bei dem zuständigen niedersächsischen oder bremer Verwaltungsgericht (s. Rechtsbehelfsbelehrung) beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann durch jeden Futtermittelunternehmer i.S.d. Nummer 1 dieser Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Adresse und Zuständigkeitsgebiete siehe im begründenden Teil), bei dem der Beschwerde seinen niedersächsischen oder bremer Firmensitz hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Begründung:

I. Sachverhalt

Durch konkrete Untersuchungsergebnisse hinsichtlich einer Partie Einzelfuttermittel Mais aus den Republiken Bulgarien, Rumänien und Polen der Ernte 2012, sowie durch verschiedene Meldungen im EU-Schnellwarnsystem, insbesondere in der Schnellwarnmeldung 2013/0281 betreffend Aflatoxin B1 in Futtermais aus Rumänien, Bulgarien und Polen bin ich darüber informiert, dass im Jahr 2012 in den Republiken Rumänien, Bulgarien und Polen geernteter Futtermais in besonderer Weise mit dem futtermittelrechtlich „unerwünschten Stoff“ Aflatoxin B1 belastet ist und insoweit mit Höchstmengenüberschreitungen zurechnen ist.

Hinsichtlich der konkret betroffenen Partie eines niederländischen Importeurs sind die erforderlichen Maßnahmen der Futtermittelüberwachung gegenüber den betroffenen Unternehmern bereits getroffen worden. In umfassender Betrachtung des bisherigen Geschehens gehe ich davon aus, dass ein Vertrauen auf die unternehmerische Eigenverantwortung allein nicht ausreicht, um dem generell von bulgarischen, rumänischen oder polnischen Mais der Ernte 2012 ausgehenden futtermittelrechtlichen Risiko angemessen zu begegnen. Ich habe mich daher entschlossen, weitergehende Maßnahmen per Allgemeinverfügung zu treffen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch darauf, dass bisher einige Bundesländer aus diesem Grunde ebenfalls entsprechende Allgemeinverfügungen zur Beregelung von diesen Futtermaisherkünften erlassen haben.

II. Fehlende Anhörung - Nr. 4 der Allgemeinverfügung

Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG kann von der Anhörung der Betroffenen vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will. Von dieser Möglichkeit habe ich vorliegend Gebrauch gemacht. Maßgeblich für diese Entscheidung waren neben der Eilbedürftigkeit der Allgemeinverfügung die Vielzahl möglicher Adressaten der Allgemeinverfügung und die fehlende Kenntnis, welche niedersächsischen und bremer Futtermittelunternehmer im Jahr 2012 in den Republiken Bulgarien, Rumänien und Polen geerntete Einzelfuttermittel Mais oder Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in den Republiken Bulgarien, Rumänien und Polen geernteten Einzelfuttermittel Mais besitzen.

III. Begründung zu den Regelungen Nr. 1 bis 2 der Allgemeinverfügung

Rechtsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 bis 2 der Allgemeinverfügung ist Art 54 Abs. 1 der VO (EG) 882/2004 i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. S. 2 Nr. 1 a und 2 LFGB.

Nach Art. 54 Abs. 1 der VO (EG) 882/2004 trifft die zuständige Behörde bei Feststellung eines Verstoßes gegen das Futtermittelrecht die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Sie berücksichtigt dabei die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers mit Blick auf Verstöße.

§ 39 Abs. 2 S. 1 LFGB erweitert die Befugnisse der zuständigen Behörde, indem diese danach auch schon Maßnahmen bei hinreichendem Verdacht eines Verstoßes gegen das Futtermittelrecht oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen das Futtermittelrecht treffen kann.

Nach § 39 Abs. 2 S.1 LFGB treffen die zuständigen Behörden die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

1. Hinreichender Verdacht gegenwärtiger oder künftiger Verstöße

Ein hinreichender Verdacht gegenwärtiger oder künftiger Verstöße gegen das Futtermittelrecht, insbesondere gegen die Vorschriften der Art 15 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 178/2002 und des § 23 Abs. 1 der Futtermittelverordnung (FutMV), liegt vor.

a. Verstoß gegen Art 15 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 178/2002 bei Höchstgehaltsüberschreitungen

Nach Art 15 Abs. 1 der VO (EG) 178/2002 dürfen Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Gem. Art 15 Abs. 2 der VO (EG) 178/2002 gelten Futtermittel als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Futtermittel mit einem Aflatoxingehalt oberhalb des zulässigen Höchstgehalts sind als nicht sicher im vorgenannten Sinne einzustufen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass diese Futtermittel bei der bestimmungsgemäßen Verfütterung an die Tiere deren Gesundheit beeinträchtigen können. Ferner können diese Futtermittel bei der bestimmungsgemäßen Verfütterung an die Tiere bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, zumindest teilweise als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

(1) Gesundheitsbeeinträchtigungen der gefütterten Tiere

In Abhängigkeit von der Dauer der Verfütterung und der Höhe der Aflatoxin-Gehalte sind zunächst Gesundheitsbeeinträchtigungen der gefütterten Tiere nicht auszuschließen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat am 5.3.2013 (mit Datum 1.3.2013 versehen) eine Stellungnahme zu der Fragestellung „Übergang von Aflatoxinen in Milch, Eier, Fleisch und Innereien“ abgegeben.

Das Gutachten des BfR bezieht sich dabei auf Gefahren für die Lebensmittelsicherheit. Aspekte der Tiergesundheit sind nur am Rande und eher pauschal erwähnt worden. Ich habe das BfR gebeten, zur Frage der Tiergesundheit noch differenzierter Stellung zu nehmen. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme bleibt es bei meiner bisherigen Einschätzung:

Die Empfänglichkeit der verschiedenen Tierarten (und z. T. Rassen) gegenüber oral aufgenommenen Aflatoxinen variiert stark, wobei jüngere Tiere grundsätzlich empfindlicher auf Aflatoxin-Aufnahmen reagieren. Die Hauptzielorgane der Aflatoxine sind Leber und Nieren der Tiere. Während erste Symptome (Leistungsabfall, verschlechterte Futtermittelverwertung) häufig erst bei Aflatoxin-Gehalten >0,200 mg/kg feststellbar sind, konnten – vor allem beim Geflügel - bereits bei mehrwöchiger Verfütterung von Futtermitteln mit Gehalten >0,015 experimentell carcinogene Effekte nachgewiesen werden. Klinisch tritt eine Intoxikation erst bei deutlich höheren Gehalten in Erscheinung. Bei Rindern sind diese bei Futtermittelgehalten von >1,5 mg/kg beobachtet worden; bei kleinen Wiederkäuern liegt diese Grenze nochmals deutlich höher.

Die Allgemeinverfügung bezieht sich ausschließlich auf im Jahr 2012 in der Republik Bulgarien, Rumänien und Polen geerntetes Einzelfuttermittel Mais und Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in der Republik Bulgarien, Rumänien und Polen geerntetem Einzelfuttermittel Mais.

Es liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, dass der im Jahr 2012 in der Republik Bulgarien, Rumänien und Polen geerntet Futtermais in besonderem Maße mit Aflatoxin B1 belastet ist. Die bisherigen Kontrolluntersuchungen und das Vorhandensein mehrerer Schnellwarnmeldungen bezüglich Futtermitteln mit Mais, welcher in 2012 in der Republik Bulgarien, Rumänien und Polen geerntet wurde, belegen, dass sich die Aflatoxin B1 Problematik nicht auf einzelne Partien, dieses Futtermittels beschränkt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist vielmehr von einer zumindest weit verbreiteten Belastung dieses Einzelfuttermittels Mais (Ursprung Rumänien, Bulgarien und Polen Ernte 2012) mit Aflatoxin B1 auszugehen. Zwar ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen, dass die betroffenen Partien durchgängig über dem zulässigen Höchstgehalt liegen werden. Die Wahrscheinlichkeit liegt jedoch deutlich höher, als bei anderem Mais.

Für das Tatbestandsmerkmal „hinreichender Verdacht“ gilt, dass die Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad umso geringer sind, je größer das mögliche Gesundheitsrisiko ist. Andererseits sind die Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad umso höher, je einschneidender die Maßnahmen für die betroffenen Unternehmer sein werden.

Angesichts der hohen toxischen Wirkung des Aflatoxin B1 ist davon auszugehen, dass die Verfütterung dieser Futtermittel bzw. der damit hergestellten Futtermittel die Gesundheit der Tiere (insbesondere empfindlicher Tiergruppen, z. B. Jungtiere) beeinträchtigen können. Des Weiteren können diese Futtermittel bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden (insbesondere Milch), als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen ist. Sinn und Zweck des § 23 FutMV ist es zudem, Futtermittel mit Höchstgehaltsüberschreitungen an unerwünschten Stoffen von einem Inverkehrbringen oder einer Verarbeitung auszuschließen. Daher ist an den erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad der Belastung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Die von mir im Kern vorgesehene Eigenkontrolle aller betroffenen Partien auf Aflatoxin B1 entspricht dabei der Sorgfalt, die sich bereits weitgehend aus der unternehmerischen Eigenverantwortung (s. u.a. Art 17 Abs. 1, 18 und 20 der VO (EG) 178/2002 und Art 4 der VO (EG) 767/2009) der betroffenen Unternehmer ergibt und ist nicht als unverhältnismäßig einschneidend zu bewerten.

Der hinreichende Verdacht bezieht sich auch auf Futtermittel, die lediglich Anteile von Mais (Ursprung Bulgarien, Rumänien und Polen Ernte 2012) enthalten. Von einer Beschränkung auf bestimmte Mindestmischquoten des betroffenen Futtermittels habe ich abgesehen. Entscheidend hierfür waren neben der hohen toxischen Wirkung u.a. folgende Umstände: Aflatoxin B1 bildet sich regelmäßig in Nestern. Es ist daher möglich, auch bei geringer Einmischquote besonders hoch belastete Anteile einzumischen. Bei günstigen Bedingungen ist es ferner möglich, dass sich die Aflatoxin B1 bildenden Schimmelpilze im hergestellten Mischfuttermittel weiter ausbreiten.

2. Auswahlermessung hinsichtlich Adressatenkreis und erforderlichen Maßnahmen

a. Adressatenkreis

(1) Der Kreis möglicher Adressaten der Allgemeinverfügung ist zunächst auf alle niedersächsischen und bremer Futtermittelunternehmer beschränkt, weil ich nur insoweit örtlich zuständig bin. Meine Zuständigkeit für die Futtermittelüberwachung im Land Niedersachsen ergibt sich dabei aus § 6d Nr. 16 Buchst. b der ZustVO - SOG. Gem. Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich bin

ich seit dem 1.7.2004 auch für die Futtermittelüberwachung in der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven) zuständig.

Unter „Futtermittelunternehmer in Niedersachsen und Bremen“ sind insoweit alle Unternehmer zu verstehen, die bei mir einen Futtermittelbetrieb gem. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zur Registrierung angemeldet haben oder mir gegenüber einer derartigen Meldepflicht unterliegen.

b) Auswahlermessen und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen

(1) Vorsorgliches Verarbeitungs- und Verkehrsverbot nach Nr. 1 und 2 des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung

(a) Verkehrsverbot

Schon aus § 39 Abs. 2 S.2 Nr. 1 und 2 LFGB ergibt sich, dass das vorübergehende Verkehrsverbot von Futtermitteln, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe vorliegt, zu den Standardmaßnahmen der Gefahrenabwehr im Anwendungsbereich des LFGB gehört.

Das vorübergehende Verkehrsverbot für die betroffenen Futtermittel ist erforderlich, um sicherzustellen, dass diese ab Wirksamwerden der Allgemeinverfügung nicht mehr ungeprüft in den Verkehr gelangen.

Gem. Art 3 Nr. 8 der VO (EG) 178/2002 bedeutet „Inverkehrbringen“ dabei das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Inverkehrbringer ist nach dieser sehr weit gefassten Definition u.a. auch, wer ein Futtermittel für einen anderen Unternehmer lagert und im Auftrag dieses Unternehmers ohne eigene Verfügungsbefugnis abgibt.

Auch die Rückgabe von Futtermitteln an den Vorlieferanten stellen ein „Inverkehrbringen“ im Sinne des Art 3 Nr. 8 der VO (EG) 178/2002 dar. Die Erstreckung des Verkehrsverbotes auch auf eine geplante Rückgabe der betroffenen Partie an den Vorlieferanten dient daher lediglich der Klarstellung. Die Einbeziehung der Rückgaben in das Verkehrsverbot ist zudem erforderlich, um die betroffenen Partien unter Kontrolle zu behalten.

Nach derzeitigen Erkenntnissen besteht - wie ausgeführt - eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der in Nr.1 des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung beschriebene Mais mit Aflatoxin B1 belastet ist. Zu den Gesundheitsgefahren, die von Aflatoxin B1 in Futtermitteln ausgehen, wenn der futtermittelrechtlich zulässige Höchstgehalt überschritten wird, habe ich ebenfalls bereits ausgeführt.

Mit dem Verzicht auf eine amtliche Probenahme oder eine Probenahme durch amtlich bestellte Probenehmer bin ich dabei den Unternehmern entgegengekommen um die Eingriffsintensität zu reduzieren. Die Probenahme durch fachkundiges - ggf. auch firmeneigenes - Personal nach den Vorgaben des Probenahmeverfahrens nach Anhang I der VO (EG) 152/2009 ist jedoch unverzichtbar, um repräsentative Probenahmen zu erzielen. Die Pflicht, die Proben in akkreditierten Laboren untersuchen zu lassen, ist ebenfalls unverzichtbar, um verlässliche Untersuchungsergebnisse zu erzielen.

Die Anforderung, dass kein auf die Partie bezogenes Untersuchungsergebnis die sich aus Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1 der Richtlinie 2002/32/EG ergebenden zulässigen Höchstgehalte an Aflatoxin B1 überschreiten darf, ergibt sich angesichts der Intention der Verfügung von selbst. Bei Vorliegen von Untersuchungsergebnissen sowohl oberhalb als auch unterhalb des Höchstgehalts werde ich in Absprache mit dem betroffenen Unternehmer ggf. weitere Untersuchungsanforderungen für Teilpartien stellen.

(b) Verarbeitungsverbot

Das Verarbeitungsverbot - insbesondere Vermischungsverbot - ergibt sich aus § 23 I Nr. 3 FutMV. Danach ist es u.a. verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Die Verarbeitung zu anderen Produkten als Futtermitteln wird von diesem Verbot nicht erfasst. Hierfür gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

IV. Begründung zu den Regelungen Nr. 3 der Allgemeinverfügung - Verwaltungskosten

Die Allgemeinverfügung ergeht nach § 11 Abs. 2 NVwKostG aus Billigkeitsgründen kostenfrei.

Verwaltungskosten, die durch verstärkte amtliche Kontrollen i.S.d. Art 14 der VO (EG) 669/2009, Art 27 Abs. 4, 28 und Anh. VI der VO (EG) 882/2004 entstehen, haben die verantwortlichen Futtermittelunternehmer jedoch zu zahlen. Gem. Art 28 S. 1 der VO (EG) 882/2004 ist insoweit der Besitz einer Partie i.S.d. Regelung Nr. 1 für eine Inanspruchnahme von Kosten ausreichend, die dadurch entstehen, dass die Verkehrsfähigkeit dieser konkreten Partie überprüft werden musste.

V. Wirksamwerden der Allgemeinverfügung

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem 25.3.2013 ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG.

Die öffentliche Bekanntgabe des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung erfolgt am 23.3.2013 durch Veröffentlichung in der **Nordwest-Zeitung** und dem **Weser-Kurier**. Die Allgemeinverfügung mit verfügenden Teil und Begründung wird zudem am 25.3.2013 in elektronischer Form auf den Internetseiten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dort unter „**www.laves.niedersachsen.de**“, öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird durch Presseerklärung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.3.2013 auf die Allgemeinverfügung und deren Veröffentlichung am 23.3.2013 hingewiesen. Hinweise auf die Allgemeinverfügung finden sich auch unter „**www.ml.niedersachsen.de**“.

Die Allgemeinverfügung mit verfügenden Teil und Begründung kann

- **beim Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover und**
- **beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg eingesehen werden.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann durch jeden Futtermittelunternehmer i.S.d. Nummer 1 dieser Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Adresse s.u.), bei dem der Beschwerde seinen niedersächsischen oder bremer Firmensitz hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Zuständigkeitsbezirke und die Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Braunschweig:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kreisfreie Stadt Braunschweig • Landkreis Gifhorn • Landkreis Goslar • Landkreis Helmstedt • Landkreis Peine • Kreisfreie Stadt Salzgitter • Landkreis Wolfenbüttel • Kreisfreie Stadt Wolfsburg
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Göttingen:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Göttingen • Landkreis Northeim • Landkreis Osterode am Harz
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Hannover:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Diepholz • Landkreis Hameln-Pyrmont • Region Hannover • Landkreis Hildesheim • Landkreis Holzminden • Landkreis Nienburg (Weser) • Landkreis Schaumburg
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Lüneburg:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Celle • Landkreis Harburg • Landkreis Lüchow-Dannenberg • Landkreis Lüneburg • Landkreis Soltau-Fallingb. (Lüneburg) • Landkreis Uelzen

<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Oldenburg:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Ammerland • Landkreis Aurich • Landkreis Cloppenburg • Kreisfreie Stadt Delmenhorst • Kreisfreie Stadt Emden • Landkreis Friesland • Landkreis Leer • Kreisfreie Stadt Oldenburg • Landkreis Oldenburg (Oldenburg) • Landkreis Vechta • Landkreis Wesermarsch • Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven • Landkreis Wittmund
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Osnabrück:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Grafschaft Bentheim • Landkreis Emsland • Kreisfreie Stadt Osnabrück • Landkreis Osnabrück
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Stade:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Cuxhaven • Landkreis Osterholz • Landkreis Rotenburg (Wümme) • Landkreis Stade • Landkreis Verden
<p>Zuständigkeitsgebiete des Verwaltungsgerichts Bremen:</p> <p>Adresse:</p> <p>Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtgemeinde Bremen • Stadt Bremerhaven

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

gezeichnet

Scholz

Rechtsvorschriften:

Sofern im Bescheid nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, ist die im Zeitpunkt des Bescheiddatums gültig Rechtsgrundlage verwendet worden.

Die Fundstellen der europäischen Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

„www.eur-lex.europa.eu/de/legis/avis_consolidation.htm“

Die Fundstellen der deutschen Rechtsgrundlagen finden Sie unter: www.gesetze-im-internet.de

Die nachfolgende Liste der verwendeten Rechtsgrundlagen ist als zusätzliche Hilfestellung für Sie gedacht und kann von der tatsächlich verwendeten aktuellen Rechtsgrundlage in Einzelfällen abweichen. Ich bitte insoweit um Verständnis.

- VO (EG) 178/2002 - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Anh. Nr. 5.9 ÄndVO (EG) 596/2009 vom 18. 6. 2009 (ABl. Nr. L 188 S. 14)

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 563/2012 vom 27. 6. 2012 (ABl. Nr. L 168 S. 24)

- Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. Nr. L 194 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndDVO (EU) 1235/2012 vom 19. 12. 2012 (ABl. Nr. L 350 S. 44)

- Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 140 S. 10), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 107/2013 vom 5. 2. 2013 (ABl. Nr. L 35 S. 1)

- LFGB - Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 3. 8. 2012 (BGBl. I S. 1708)

- FutMV - Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), zuletzt geändert durch 45. Verordnung zur Änderung der FMV vom 07.03.2013 (BGBl. I Nr. 13 S. 465)

- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtl. Konfliktbeilegung⁵ vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1577)

- VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G zur Modernisierung von Verfahren im patentanwalrtl. Berufsrecht vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827)

- Nds. VwVfG - Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. verwaltungsverfahrensrechtl. Vorschriften vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361)